

LKH Ergänzungstarife E für Ärzte

Tarife E71W, E81W, E91W



Es gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Krankheitskosten- und Krankenhaustagegeldversicherung (AVB/KKV A/S/Z).

I. Versicherungsfähigkeit

Versicherungsfähig sind Personen, für die bei dem Landeskrankenhilfe V.V.a.G. eine Krankheitskostenvollversicherung nach den Tarifen 101, 121, 201 und 192-194 besteht und für Zahnersatz eine Kostenerstattung von mindestens 70 % versichert ist.

Die LKH Ergänzungstarife E71W, E81W, E91W sind in den ihnen jeweils zugehörigen Tarifkombinationen (Versicherte Tarifkombinationen Privatschutz Klassik) gemäß der Tabelle unter II. versicherbar und enden mit diesen.

II. Leistungsbeschreibung

Die LKH Ergänzungstarife E erweitern den Privatschutz Klassik auf das Niveau der LKH Tarife A/S/Z für Ärzte. Die Versicherungsleistung für diese Erweiterung ergibt sich aus den LKH Tarifen A/S/Z für Ärzte nach Maßgabe deren Tarifbedingungen und den zugrundeliegenden AVB/KKV A/S/Z.

Soweit im Rahmen eines versicherten LKH Ergänzungstarifs E die Tarifleistungen der LKH Tarife A/S/Z für Ärzte höher sind als die des versicherten Privatschutz Klassik, wird die Differenz aus dem versicherten LKH Ergänzungstarif E nach diesen LKH Tarifen A/S/Z für Ärzte erstattet. Die Tarifleistung ergibt sich damit aus der Tarifleistung der für den versicherten LKH Ergänzungstarif E in der Tabelle angegebenen LKH Tarife A/S/Z für Ärzte abzüglich der Tarifleistung aus den zugehörigen versicherten Tarifkombinationen des Privatschutz Klassik.

Selbstbehalte, Selbstbeteiligungen und Eigenanteile im versicherten Privatschutz Klassik gelten als deren Tarifleistung und sind nicht im Rahmen der LKH Ergänzungstarife E erstattungsfähig.

LKH Ergänzungstarife E mit versicherbaren Tarifkombinationen:

LKH Ergänzungstarif	E71W	E81W	E91W
LKH Tarife A/S/Z für Ärzte	A101/S201/Z60*	A101/S201/Z80	A101/S201/Z90
abzüglich versicherter Privatschutz Klassik	101/201/192 oder 121/201/193	101/201/193 oder 121/201/194	101/201/194

*Für den Tarif Z60 gilt in Abweichung zu D.II. der LKH Tarife A/S/Z für Ärzte für die Erstattung gemäß D.I.2. ein Erstattungssatz für Zahnersatz in Höhe von 70 %.

III. Beiträge

Die Beiträge ergeben sich aus der Beitragsübersicht.